presserat

Namensnennung

Eine Zeitschrift veröffentlicht ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts, wonach die Verantwortlichkeit der Arbeitnehmer bei »gefahrgeneigter Tätigkeit« erweitert wird. Der Rechtsstreit, der zu diesem Urteil führte, wird dabei dargestellt Betroffener des Rechtsstreits, In dem es um einen Unfall mit einem Taxi ging, war der in dem Bericht mehrfach namentlich genannte Fahrer des Taxis, dem in dem Bericht unterstellt wird, er habe sich um den Sachschaden zunächst wenig gegrämt. Der Beschwerdeführer, von 1978 bis 1982 als Student aushilfsweise Taxifahrer und heute Rechtsanwalt, wehrt sich gegen die Nennung seines Namens, zu der die Zeitschrift nicht autorisiert war. Außerdem seien ihm Meinungen unterstellt, die er nie geäußert habe. Die Redaktion habe auch nie versucht, Kontakt mit ihm aufzunehmen. (1988)

Der Deutsche Presserat erkennt in der Namensnennung einen nach Ziffer 8 des Pressekodex unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen. Dies hätte die Redaktion von sich aus erkennen müssen. Ihre Einlassung, sie habe vergeblich versucht, vom Beschwerdeführer die Erlaubnis zur Namensnennung einzuholen, ist nicht nur unerheblich, sondern macht deutlich, dass sie sogar mit Unrechtsbewusstsein handelte. Darüber hinaus unterstellt der Artikel dem Beschwerdeführer Ansichten, die weder er selbst noch andere Personen der Zeitschrift mitgeteilt hatten. So ist die Formulierung »Wegen des Sachschadens grämt sich der Taxichauffeur zunächst wenig« auf keinerlei Rechercheergebnis zurückzuführen. Sie verstößt daher gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Presserat missbilligt den Vorgang und empfiehlt der Redaktion, zukünftig mit den berechtigten Interessen von Betroffenen sorgfältiger umzugehen. (B 65/88)

Aktenzeichen:B 65/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung